

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. April 1952

396/A.B.
zu 410/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Geisslinger und Genossen, betreffend Verstöße gegen bestehende Gesetze und Dienstvorschriften anlässlich von Personalverfügungen bei den Österreichischen Bundesbahnen, teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner folgendes mit:

In den in der Anfrage genannten Fällen sind die bestehenden Gesetze und Dienstvorschriften hinsichtlich der Besetzung von Dienstposten nicht verletzt worden.

Im Falle Dr. Jeschek ist festzustellen, dass seine Ruhestandsversetzung aus fachlichen Gründen bereits zu einem Zeitpunkt vorgesehen wurde, als die Regelung, Ruhestandsversetzungen tunlichst erst bei Erreichung des 65. Lebensjahres vorzunehmen, noch nicht erfolgt war. Diese aus fachlichen Gründen zweckmässige Ruhestandsversetzung des Dr. Jeschek war daher nach den Bestimmungen der für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen geltenden Dienstordnung durchaus möglich, da Dr. Jeschek im 64. Lebensjahr stehend, mit einer für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 45 Jahren und 6 Monaten bereits Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erworben hatte. Einen Opferausweis hatte Dr. Jeschek bis zu seiner Ruhestandsversetzung seiner Dienststelle nicht vorgelegt.

Im Falle Dr. Dutka ist zu bemerken, dass dieser gegenüber Dr. Dornheim deswegen zurückgestellt werden musste, weil in Dr. Dornheim ein fachlich besonders geeigneter Beamter zur Verfügung stand und dessen bisher innegehabter Dienstposten überdies eingespart werden kann. Dr. Dornheim wies für den Posten als Abteilungsleiter für Anschluss- und Gemeinschaftsdienst deswegen eine besondere fachliche Qualifikation auf, weil er mit Erfolg viele Jahre im Bahnhofsdiensst und in der Zentrale sowohl im Personal- als auch im kommerziellen und finanziellen Dienst verwendet worden ist und insbesondere diese zwei letzten Verwendungen bei seiner Bewerbung um den gegenständlichen Posten besonders wertvoll erschienen.

Dr. Dutka, welcher im Aussendienst und in der Zentrale erst seit 1945 - und zwar im Personal- und Rechtsdienst - verwendet wurde, hat Dr. Dornheim gegenüber nicht in so weitgehendem Masse wertvolle Vorverwendungen für den gegenständlichen Posten aufzuweisen. Überdies hat Dr. Dornheim sein

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. April 1952

Hochschulstudium elf Jahre früher als Dr. Dutka abgeschlossen und verfügt über eine sieben Jahre längere Eisenbahndienstzeit. Er wurde schon seit 1932 auf Hochschulposten im Zentraldienst verwendet.

Dr. Dutka hat als Inhaber einer Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz bereits eine weitestgehende Förderung erfahren, indem er aus der Stellung eines Bahnhofbeamten heraus den Posten eines Sachwalters, sodann den eines Referenten und schliesslich den eines Abteilungsvorstandes bei der Bundesbahndirektion Innsbruck erhalten hat. Diese Postenverleihungen an Dr. Dutka stellen eine ausserordentlich bevorzugte Behandlung dar, die eine neuerliche Bevorzugung gegenüber dem durch seine Vorverwendung fachlich besonders qualifizierten Dr. Dornheim nicht gerechtfertigt erscheinen liess.

Es lagen demnach der Entscheidung über die Nachfolge nach Dr. Jeschek nicht politische Gesichtspunkte zugrunde, sondern es spielten lediglich fachliche Notwendigkeiten die ausschlaggebende Rolle. Die Entscheidung steht mit den Gesetzen und Dienstvorschriften im Einklang, da diese bei Postenbesetzungen die fachlichen Voraussetzungen an die erste Stelle setzen.

-.-.-.-.-